



MANTEL & PARTNER

Steuern | Finanzen | Projekte

Steuerberater Frank O. Mantel

Transparenzregister

Das Transparenzregister wurde mit dem Geldwäschegesetz (GwG) im Jahr 2017 eingerichtet. In dem Register sollen die wirtschaftlich Berechtigten von im Gesetz näher bezeichneten Vereinigungen erfasst werden.

- Wirtschaftlich Berechtigte sind im Allgemeinen natürliche Personen, die entweder Eigentümer der Vereinigung sind oder aber sonstige maßgebliche Kontrolle über die Vereinigung ausüben.

Von den wirtschaftlich Berechtigten sind

1. Vor- und Nachname,
 2. Geburtsdatum,
 3. Wohnort,
 4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie
 5. Alle Staatsangehörigkeiten
- in das Transparenzregister einzutragen und aktuell zu halten.

Mit den zum 1. August 2021 in Kraft getretenen Änderungen des Geldwäschegesetzes (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) sind die bislang in § 20 Abs. 2 GwG verankerten Mitteilungsfiktionen ersatzlos weggefallen. Somit sind u. a. alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet. Für die Meldung sind jedoch Übergangsfristen vorgesehen.

Juristische Personen des Privatrechts, also GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited oder AG sowie alle eingetragenen Personengesellschaften, etwa OHG, KG, GmbH & Co. KG sind meldepflichtig.

Für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister bislang aufgrund einer der Mitteilungsfiktionen als erfüllt galt, bestehen in Bezug auf die Meldung

Übergangsfristen. Sie haben die in § 19 Absatz 1 GwG aufgeführten Angaben ihrer wirtschaftlich Berechtigten,

- sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum **31. März 2022**,
- sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft, **Stiftungen und Vereine** handelt bis zum **30. Juni 2022**,
- in allen anderen Fällen bis spätestens zum **31. Dezember 2022** der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Eine Ausnahme gibt es lediglich noch für eingetragene Vereine nach § 21 BGB – hier besteht i.d.R. keine aktive Mitteilungspflicht; die Daten werden automatisiert aus dem Vereinsregister in das Transparenzregister übernommen (§ 20a GwG).

Grund für die Änderung ist, dass künftig EU-weit alle Transparenzregister vernetzt werden sollen und darüber eine direkte, qualifizierte Auskunft über wirtschaftlich Berechtigte ermöglicht werden soll.

Die Übergangsfristen gelten nicht für diejenigen, die sich bereits vor den gesetzlichen Änderungen in das Transparenzregister eintragen mussten, und auch nicht in den Fällen, in denen eine Eintragung ausdrücklich gefordert wird (z. B. bei Überbrückungshilfen).

Die Eintragungen in das Transparenzregister sind elektronisch unter www.transparenzregister.de vorzunehmen. Die Eintragung ist kostenlos.

Das Transparenzregister wird vom Bundesanzeiger Verlag geführt.

Verstöße gegen die oben genannten Transparenzpflichten sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Hierfür ist das BVA zuständig.

Sollte die Eintragung durch unsere Kanzlei erfolgen geben Sie uns bitte kurz Bescheid. Dieser Service ist kostenpflichtig.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Ihr Team der Steuerkanzlei Mantel & Partner